

3196/AB
= Bundesministerium vom 23.10.2020 zu 3179/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
 Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.546.615

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3179/J-NR/2020

Wien, am 23. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. August 2020 unter der Nr. **3179/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 8, 9 und 15:

- *1. Hat ihr Ministerium alle im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz festgelegten Maßnahmen umgesetzt?*
 - a. Wenn Ja:*
 - i. Was wurde umgesetzt?*
 - ii. Wurde dies mit anderen Institutionen/Experten abgesprochen?*
 - iii. Erfolgte die Umsetzung in Absprache mit anderen Ministerien?*
 - b. Wenn Nein:*
 - i. Bis wann werden diese umgesetzt?*
 - ii. Warum kam es zum Verzug?*
 - iii. Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?*
- *8. Werden die Etappenpläne regelmäßig evaluiert?*
- *9. Welche Aspekte von (baulicher) Barrierefreiheit werden in den Etappenplänen behandelt?*

- *15. Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz auch in alle angeschlossenen Institutionen, welche Bezüge aus Ihrem Ministerium beziehen, nachweislich umgesetzt?*

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz hat zum Ziel, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 BGStG). Niemand darf auf Grund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden (§ 4 Abs 1 BGStG). Bedingungen und Barrieren, die eine Diskriminierung begründen, sind zu beseitigen. Barrierefrei sind Anlagen und Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Beseitigung rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen des Verpflichteten unzumutbar wäre. In diesem Fall muss durch zumutbare Maßnahmen wenigstens eine maßgebliche Verbesserung der Situation bewirkt werden (vgl. § 6 BGStG).

Der Diskriminierungsschutz des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) gilt für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung. Der Bund muss demnach die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Der Bund war durch dieses Gesetz verpflichtet, in Abstimmung mit dem Dachverband der Behindertenorganisationen (Österreichischer Behindertenrat, ÖBR) einen Etappenplan zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit mit einer Laufzeit bis Ende 2019 zu erstellen („Etappenplan Bundesbauten“). Damit sollte sichergestellt werden, dass der Bund bereits innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist bauliche Barrieren beseitigt. Der Bund ist dieser gesetzlichen Verpflichtung in Form von Teiletappenplänen für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (Ressorts) nachgekommen und hat damit die Situation entscheidend verbessert.

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung der Umsetzung der Etappenpläne. Entscheidend ist, dass der Bund – unabhängig davon, ob ein Etappenplan vorliegt oder nicht – Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen und Angeboten des Bundes ermöglicht. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist dabei umfassend zu sehen und geht über den baulichen Bereich hinaus, sie betrifft insbesondere auch Informationen und Leistungen des Bundes.

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt eine Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen der jeweiligen Fachabteilungen sowie des Österreichischen Behindertenrates (ÖBR) noch in der laufenden Legislaturperiode einzusetzen, um die bisher definierten baulichen Anforderungen an die Barrierefreiheit zu evaluieren und sofern notwendig anzupassen.

Für die im Justizbereich getroffenen Maßnahmen gliedere ich die Beantwortung in die Bereiche Bundesministerium für Justiz-Zentralstelle, Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Strafvollzug.

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Einbau von ADK-Tableaus, Pulttableaus inkl. Sprachcomputer sowie Tasten mit Brailleschrift in sämtlichen Aufzügen,
- Einbau eines taktilen Bodenleitsystems im Eingangsbereich und von dort aus zu den wichtigsten öffentlichen Bereichen des Hauses (Festsaalbereich und Besprechungsräume),
- Errichtung rollstuhlgerechter Rampen in ebenjenen Bereichen,
- Einbau einer taktilen Beschilderung im Festsaalbereich,
- Einbau eines Treppenlifts beim Zugang zu den Arbeits- und Besprechungsräumen der Frau Bundesministerin und ihres Kabinetts,
- Einbau eines Zwei-Sinne-Brandalarms im gesamten Haus (akustische sowie optische Alarmierung durch insgesamt 104 „Loopblitzleuchten“) und
- Einsatz einer Induktionsschleife im großen Festsaal des Bundesministeriums für Justiz.

Für 2020 ist ferner eine Begehung der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz mit einem Vertreter des österreichischen Behindertenrats geplant, um weitere Maßnahmen zu erörtern. Die Begehung konnte bislang aufgrund der Covid-19-Pandemie leider noch nicht stattfinden.

Zur Feststellung des aktuellen Umsetzungsstandes für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden im Jahr 2019 Objektdaten sämtlicher Gerichtsgebäude analysiert und ausgewertet. Demnach entspricht mit Stand 31. Dezember 2019 die weit überwiegende Mehrheit von 93,73 % der Gerichtsgebäude (inkl. Nebenstellen; ohne Justianstalten, Familien- und Jugendgerichtshilfestandorten sowie der Zentralstelle) den

seitens der Justiz definierten Anforderungen an die Barrierefreiheit. Für die restlichen Gerichtsgebäude auf 100% liegen Ausnahmen iSd § 6 BGStG vor. Bei 0,65% wäre die Umsetzung aufgrund von verpflichtenden Vorgaben des Bundesdenkmalamtes rechtswidrig.

Die Anforderungen an ein Gebäude zur Gewährleistung der Barrierefreiheit variieren nach Ansicht des Justizressorts je nach Art der Behinderung. Daher wurden in Abstimmung mit verschiedenen örtlichen Behindertenverbänden und dem ÖBR Vorgaben zur Erreichung der maximalen Barrierefreiheit einer Dienststelle in Hinblick auf Sehbehinderungen, Gehbehinderungen und Hörbehinderungen definiert.

Eine Dienststelle gilt nach den vom Bundesministerium für Justiz vorgegebenen Kriterien für Sehbehinderte als barrierefrei, sofern diese ausgehend vom Eingangsbereich über ein taktiles Leitsystem in (zumindest) folgende Bereiche verfügt:

- Zentrale Auskunfts- bzw. Servicestelle
- Mindestens 1 Verhandlungssaal
- Mindestens 1 WC

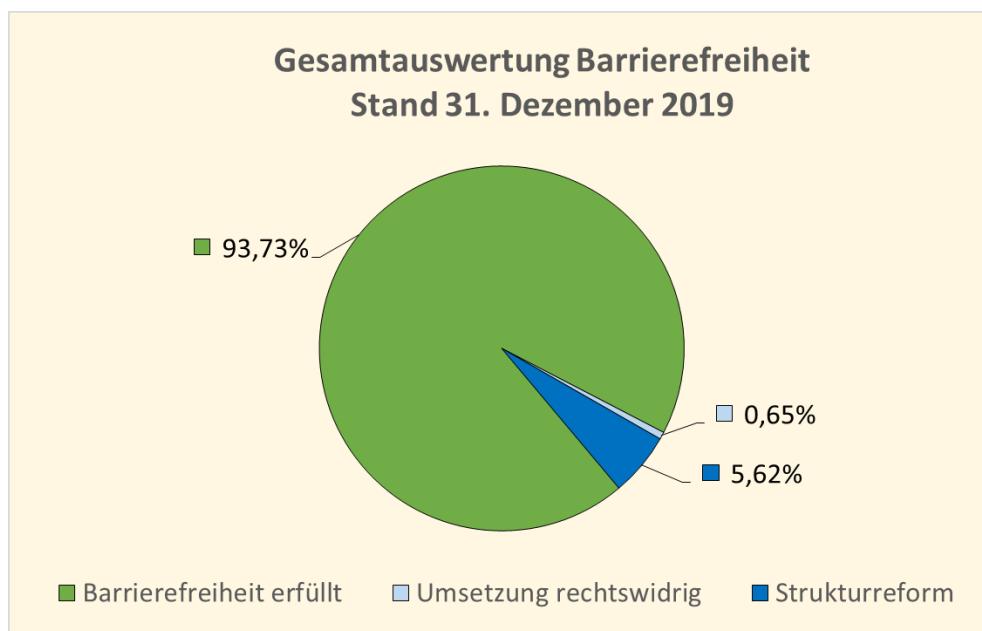
Eine Dienststelle gilt nach den vom Bundesministerium für Justiz vorgegebenen Kriterien für Gehbehinderte als barrierefrei, sofern (zumindest) folgende Bereiche ohne bauliche Barrieren zugänglich und nutzbar sind:

- Eingang zur Dienststelle
- Zentrale Auskunfts- bzw. Servicestelle
- Mindestens 1 Verhandlungssaal
- Mindestens 1 WC

Eine Dienststelle gilt nach den vom Bundesministerium für Justiz vorgegebenen Kriterien für Hörbehinderte als barrierefrei, sofern (zumindest) folgende Bereiche mit mobilen oder fixen Hörhilfen ausgestattet sind:

- Eingang zur Dienststelle
- Zentrale Auskunfts- bzw. Servicestelle
- Mindestens 1 Verhandlungssaal

Das Erfordernis der Umsetzung entfällt, sofern eine befürwortende Stellungnahme einer örtlichen Behindertenorganisation vorliegt. Bei nachstehender graphischen Darstellung der Auswertung wurden diese Fälle mit „Barrierefreiheit erfüllt“ bewertet.



Örtliche Behindertenverbände und der ÖBR wurden bei der Planung und/oder Umsetzung hinzugezogen, sofern dies erforderlich war.

Im Falle der Überschreitung der Befassungsgrenzen betreffend die Umsetzungskosten wurde das Bundesministerium für Finanzen um Genehmigung ersucht. Zudem erfolgte die Umsetzung in Abstimmung mit den anderen Bundesmietern eines Gebäudes, sofern die betroffene Dienststelle in einem Gebäude mit nachgeordneten Dienststellen anderer Bundesministerien eingemietet war.

Im Bereich des Strafvollzuges ist primäre Zielsetzung, allen Externen (insbesondere Besuchern und Rechtsvertretern) barrierefreien Zugang zu den Justizanstalten zu ermöglichen. Diese Vorgabe wird hauptsächlich mittels organisatorischer Maßnahmen im Bereich des zentralen Zugangsbereiches zu Justizanstalten, der Torwache sichergestellt. Für jene Fälle, bei denen im Einzelfall der öffentliche Zugang zu Justizanstalten rein durch organisatorische Maßnahmen nicht möglich ist, wurden bautechnische Maßnahmen projektiert.

Veranlasst wurde, die im Gesamtkonnex des Gebäudes durchzuführende zweckmäßigste und wirtschaftlichste Variante umzusetzen und insbesondere jene Maßnahmen, die einer

barrierefreien Erschließung des Eingangsbereiches – also der ersten Verteilungsebene – durch gehbehinderte Menschen dienen.

Im Rahmen von routinemäßigen Sanierungen und Adaptierungen im Kontext von Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen konnten viele Optimierungen betreffend die Barrierefreiheit erzielt werden, bei größeren Baumaßnahmen (Neubau oder Generalsanierung) ist die Barrierefreiheit obligatorisch den jeweiligen Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen zu Grunde gelegt.

In jenen Justizanstalten in denen keine explizit für Menschen mit Behinderung gewidmeten Haftplätze vorhanden sind, wird, wenn Menschen mit einer Behinderung eingeliefert werden, entsprechend der Art und dem Grad der bestehenden Einschränkung in Kooperation mit dem medizinischen Personal jeweils eine bedarfsgerechte Lösung im Einzelfall herbeigeführt.

Von den 28 Justizanstalten sind mittlerweile 96% barrierefrei erreichbar, 96% besitzen eine barrierefreie Besucherzone und 61% sind mit barrierefreien Hafträumen ausgestattet. In einigen Gebäuden sind dahingehende Umsetzungen jedoch noch von weitreichenderen Entscheidungen in Hinblick auf Neubauten bzw. umfangreicheren Funktionsadaptierungen/Generalsanierungen abhängig.

Die in den letzten Jahren neu errichteten oder generalsanierten Justizanstalten sind allesamt barrierefrei gestaltet.

Es werden im Zuge der Bauvorhaben in der Regel auch Expertisen von Behindertenorganisationen eingeholt.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wurde in Ihrem Zuständigkeitsbereich von der Möglichkeit im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG Gebrauch gemacht und ein Teiletappenplan (2015 - 2019) erstellt?*
a. Wenn ja, wann wurde ein Teiletappenplan (2015 - 2019) für Ihren Zuständigkeitsbereich erstellt und wann wurde er gemäß§ 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG kundgemacht?
- *3. Auf welcher Internetadresse (URL) auf der Homepage Ihres Ressorts ist der erstellte Teiletappenplan gemäß§ 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG zu finden?*

Der Teiletappenplan des Bundesministeriums für Justiz wurde im Jahr 2015 erstellt und am 30. Dezember 2015 auf der Justiz-Webseite hochgeladen:
<https://www.justiz.gv.at/home/justiz/daten-und-fakten/etappenplan-bundesbauten~37b.de.html?highlight=true>

Zur Frage 4:

- *Wurde der Teiletappenplan (2015 - 2019) fristgerecht umgesetzt?*

Mit Stand 31. Dezember 2019 wurden sämtliche im Teiletappenplan festgelegten Ziele erreicht.

Zur Frage 5:

- *Sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich alle im § 8 Abs 2 erwähnten Maßnahmen zum Abbau von Barrieren umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, welche fehlen noch? Wie hoch werden die dafür notwendigen finanziellen Mittel geschätzt?*

Ja.

Zur Frage 6:

- *Seit 2006 haben sich die ministeriellen Zuständigkeiten teilweise mehrmals geändert. Wurden die (Teil)Etappenpläne angepasst, damit eine lückenlose Herstellung der Barrierefreiheit erfolgen kann?*

Das Justizressort war seit der Erstellung der (Teil)Etappenpläne nur geringfügig von Umstrukturierungen betroffen, weshalb keine diesbezüglichen Adaptierungen erforderlich waren.

Zur Frage 7:

- *Wer überprüft die Einhaltung der Etappenpläne zu welchen Zeitpunkten?*

Die Einhaltung der definierten Ziele wurde und wird von Seiten der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz sowie des ressorteigenen Barrierefreiheitsbeauftragten laufend überprüft.

Zu den Fragen 10 bis 11:

- *10. Wie wird mit anderen Aspekten von Barrierefreiheit umgegangen?*

- a. kommunikative Barrierefreiheit (Verwendung von ÖGS, leichter Sprache, barrierefreien Formularen).*
- *11. Wurde das digitale Angebot in diese Maßnahmen miteingebunden?*

Bei der (Weiter-)Entwicklung und Anschaffung von Software und Hardware wird eine möglichst barrierefreie Nutzung angestrebt. Das digitale Angebot ist in die Barrierefreiheitsmaßnahmen eingebunden und wird laufend optimiert. Die verwendete (web-)basierte Software wird im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben (z.B. nach den Vorgaben des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes für Internet und Intranets, mobile Anwendungen oder sonstige Webanwendungen) entwickelt, optimiert und bedarfsgerecht extern evaluiert/geprüft. Etwaige technische Barrieren im Digitalbereich werden im Rahmen der budgetären und personellen Ressourcen abgebaut/behoben. Das Angebot von barrierefreien Formularen wird laufend erweitert. Formulare in leichter Sprache werden immer häufiger angeboten, eine Ausweitung des Angebots ist von den personellen und budgetären Ressourcen abhängig, zumal gerade im juristischen Bereich die Erstellung derartiger Formulare komplex und ressourcenintensiv ist. Es wurde ein IT-Barrierefreiheitsbeauftragter eingesetzt, welcher zu den relevanten (IT-)Projekten hinzugezogen wird, um eine möglichst barrierefreie Umsetzung sicherzustellen.

Zur Frage 12:

- *Werden Induktionsschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*

Vereinzelt sind derartige Vorkehrungen für Hörbehinderte in der Vergangenheit getroffen worden, jedoch werden nunmehr zur Gewährleistung der Abhörsicherheit von nicht-öffentlichen Verhandlungen und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte entweder mobile oder fixe Infrarot-Hörhilfen nach dem neuesten Stand der Technik eingesetzt.

Zur Frage 13:

- *Werden Leuchtschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*

Die seitens des Bundesministeriums für Justiz definierten Vorgaben beinhalten die Anbringung eines Taktiles Leitsystems ausgehend vom Eingangsbereich in die unter 1. angeführten Bereiche.

Zur Frage 14:

- *Welche Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit wurden in öffentlichen Gebäuden für Menschen mit Behinderungen gesetzt? (Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, etc.)*

Im Zuge der regelmäßigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden die sicherheitstechnischen Anlagen auf den jeweiligen aktuellen Stand der Technik gebracht, worunter auch die Integration von Blitzleuchten und eigene Durchsagen für sehbehinderte Personen fallen.

Zur Frage 16:

- *Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz in den Förderrichtlinien Ihres Ministeriums verankert?*

Die Berücksichtigung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes ist in den vom Bundesministerium für Justiz erlassenen Sonderrichtlinien – kraft Verweises auf § 24 Abs. 2 Z 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBI. II Nr. 208/2014 – sowie in sämtlichen vom Bundesministerium für Justiz abgeschlossenen Förderungsverträgen verankert

Zu den Fragen 17 und 18:

- *17. Was unternimmt Ihr Ministerium, um eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderung herbeizuführen?*
- *18. Wer evaluiert die umgesetzten Maßnahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes?*

Die umgesetzten Maßnahmen wurden und werden von Seiten der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz sowie des ressorteigenen Barrierefreiheitsbeauftragten laufend evaluiert. Das Bundesministerium für Justiz ist derzeit aktiv in die Gestaltung des neuen Nationalen Aktionsplans (NAP) Behinderung für die Jahre 2022 bis 2030 eingebunden. Bei Sitzungen am 26. Juni, 3. Juli und 7. Juli 2020 wurde unter Beteiligung der legitimen Fachabteilungen des Hauses und zahlreichen externen Stakeholdern – vertreten waren der ÖBR, der Klagsverband, der Verein Vertretungsnetz, der Behindertenanwalt, die Patientenanwaltschaft, der Monitoringausschuss, der Fonds Soziales Wien, der Verein Lichterkette und das BMSGPK – bereits gesetzte Maßnahmen des aktuellen NAP Behinderungen evaluiert und neue Maßnahmenvorschläge diskutiert. Bereits im Vorfeld dieser Sitzung waren schriftliche Stellungnahmen der genannten Stakeholder zu einem ersten Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Justiz zum neuen NAP Behinderung eingeholt worden. Schon durch den Diskussions- und Verständigungsprozess alleine fand ein wichtiger fachlicher Austausch statt; durch die umfassende Beteiligung und die frühzeitige Einbindung externer Akteure wird der fertiggestellte neue NAP Behinderung aber sicherlich noch darüberhinausgehende, maßgebliche Fortschritte bewirken können. Um dem weiteren Abstimmungsprozess jedoch

nicht vorzugreifen, darf an dieser Stelle auf den für das Jahr 2021 in Aussicht gestellten neuen NAP Behinderung 2022 bis 2030 verwiesen werden.

Zur Frage 19:

- *Gewährleistet Ihr Ministerium, sowie die angeschlossenen Außenstellen eine inklusive Anreise, mittels öffentlicher Verkehrsmittel?*

Bei der Standortauswahl im Zuge von Neuanmietungen bzw. Neubauten von Justizgebäuden wird auf eine verkehrsgünstige Lage und gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmittel entsprechend Wert gelegt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

